



# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 15/2020

30. Jahrgang

16. April 2020

---

## Inhaltsverzeichnis

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2
- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 20.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungs-hilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

30

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.04.2020

#### zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann 7/2020) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen hat am 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (CoronaSchVO) erlassen. Weitere Sachverhalte wurden auch mit der am 03.04.2020 in Kraft getretenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 geregelt. Diese Verordnungen regeln für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich nahezu dieselben Sachverhalte, für die auch durch die der Kreisstadt Mettmann durch die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020 (bzw. der Änderungsverordnung vom 30.03.2020).

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales mit Erlass vom 14. April 2020 seinen Erlass zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen vom 16.03.2020 aufgehoben. Mithin ist eine Aufhebung der in Rede stehenden Allgemeinverfügung möglich.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

## **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 16.04.2020

In Vertretung:

gez.  
Stang  
Erster Beigeordneter

31

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.04.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 20.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 20.03.2020 zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann 10/2020) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Begründung:**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen hat am 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (CoronaSchVO) erlassen. Weitere Sachverhalte wurden auch mit der am 03.04.2020 in Kraft getretenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 geregelt. Diese Verordnungen regeln für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich nahezu dieselben Sachverhalte, für die auch durch die der Kreisstadt Mettmann durch die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020 (bzw. der Änderungsverordnung vom 30.03.2020).

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales mit Erlass vom 14. April 2020 seinen Erlass zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen vom 20.03.2020 aufgehoben. Mithin ist eine Aufhebung der in Rede stehenden Allgemeinverfügung möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 16.04.2020

In Vertretung:

gez.  
Stang  
Erster Beigeordneter